

aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte. Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

- nicht durchgeführten, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.
1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
 2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel.
- Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, — in den Nebenraum — an den Nebentisch — *) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte. Um 7 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl der Umschläge betrug

nicht durchgeführten, wenn die Spalten nicht übereinstimmen.

{ Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

nicht durchgeführten, wenn die Spalten übereinstimmen.

{ Dieselbe war um größer als die Zahl derjenigen Wähler, kleiner neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel herausnahm und ihn dem Wahlvorsteher übergab, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schluß der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren (§ 19 Ziffer 1),
die Stimmzettel Nr.
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 19 Ziffer 1),
die Stimmzettel Nr.
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 19 Ziffer 2),
die Stimmzettel Nr.
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 19 Ziffer 3),
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten (§ 19 Ziffer 4),
die Stimmzettel Nr.
6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§ 19 Ziffer 5),
die Stimmzettel Nr.
7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten (§ 19 Ziffer 6),
die Stimmzettel Nr.

*) Das Ungutreffende ist zu durchstreichen.